

## **Gesprächsrunde Denkmalschutz und Gartenstadt Berne am 26.11.2013 im Gemeinschaftshaus, 19:00 bis 21:00 Uhr**

Teilnehmer vom Denkmalschutzamt:

Andreas Kellner	Leiter Denkmalschutzamt
Andreas Potthoff	Praktische Baudenkmalpflege (Bezirk Wandsbek und Stadtteil Lohbrügge, Bergedorf Stadt)
Gabriele Bohnsack- Häfner	Bau- und Kunstdenkmalpflege (Leitung, Stellvertretende Amtsleitung)
Dr. Biagia Bongiorno	Wissenschaftliche Inventarisierung (Bezirke Eimsbüttel, Harburg und Wandsbek Südteil)
Caroline Hero	Volontariat

Herr Witt begrüßt die Anwesenden und übergibt das Wort an Herrn Kellner.

Herr Kellner stellt die Vertreter aus dem Denkmalschutzamt vor und spricht einige einleitende Worte

- Es liegen viele gemeinsame Aufgaben vor uns.
- Sein erster Brief an die Ini und den Vorstand sei unbedacht gewesen, denn es gibt unterschiedliche Sichtweisen über den Denkmalschutz der Siedlung, den er ausdrücklich begrüßt und der sozusagen auf der „Bugwelle“ des neuen Gesetzes erfolgte – dies sei eine politische Botschaft, ein Aufwind für den Denkmalgedanken
- Er steht gerne für weitere Informationsveranstaltungen vor Ort zur Verfügung, wenn sein Terminkalender dies zulässt.

Es folgen 2 Vorträge

1. Vortrag von Frau Bongiorno : „Was macht die Gartenstadt Berne zum Denkmal?“
  - Die Gartenstadt ist ein Zeugnis für:
    - den Wandel von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Wohnfläche
    - die Geschichte des Wohnungsbaus
    - den Gartenstadtgedanken
    - die Leistungsfähigkeit Genossenschaftlichen Wohnungsbaus ohne Spekulationsabsichten
    - den Architekten R.Ostermeyer
  - Die Gartenstadt prägt das Stadtbild
    - durch ihre Ausdehnung
    - ihre Einheitlichkeit
    - ihre städtebauliche Figur

Exkurs:

All diese Kriterien treffen grundsätzlich auch auf die Dreiecksfläche zu, diese konnte nur aus dem Denkmalschutz genommen werden, weil sie am Rande der Siedlung liegt. Läge sie zentraler in der Siedlung, wäre die Herausnahme aus dem Denkmalschutz schwierig geworden. Inventatorisch gesehen hätte die Dreiecksfläche dazu gehört.

Dazu Kellner:

Die Mehrheit der Häuser auf der Dreiecksfläche ist sanierungsfähig, aber die denkmalgerechte Erhaltung kann dem Eigentümer wirtschaftlich nicht zugemutet werden. Maßgeblich für die Häuser auf der Dreiecksfläche ist der Vertrag, der aber - beiderseitiges Einverständnis vorausgesetzt - auch wieder geändert werden könne.

## 2. Vortrag von Herrn Potthoff: „Denkmalpflegeplan für die Gartenstadtsiedlung“

Der Denkmalpflegeplan wird beinhalten

- Eine überarbeitete Baurichtlinie
- Die Baugeschichte, Bauabschnitte und Haustypen der Siedlung
- Eine Bestandsaufnahme der Siedlung
- Einen Maßnahmenkatalog für Schadensbehebung, Schadensvorbeugung,
- Einen Gestaltungsplan: die präzise Festlegung aller Materialien und Details, wie z.B. Fenster, Putzmaterialien, Farben, Dachdeckung, kurz: aller sich wiederholender Elemente

Der Denkmalpflegeplan wird vollständig einsehbar im Denkmalschutzamt sein, möglich wäre auch ein Zugang im Internet (Beispiel für einen Denkmalpflegeplan: <http://www.hufeisensiedlung.info/>), oder in Form von Faltblättern.

Der Denkmalpflegeplan wird von einem Gutachter erarbeitet werden.

Exkurs: Herr Kellner regte die Zusammenarbeit mit der Bestandserfassungsgruppe der Gartenstadt an, die Herr Witt jedoch offensichtlich nicht will.

Herr Kellner strebt die Erstellung des Denkmalpflegeplans so schnell wie möglich an – die Frist von 5 Jahren müsse man nicht ausschöpfen.

Herr Kellner äußerte sein Entsetzen über die vielen haltlosen Gerüchte, die über die zu erwartenden Konsequenzen des Denkmalschutzes in der Siedlung Berne kursieren. Eine derartige Anhäufung von falschen Informationen sei ihm noch nicht begegnet und er frage sich, wo diese ihren Ursprung haben. Herr Witt beteuerte, damit nichts zu tun zu haben.

Es folgt die Zusammengefasste Darstellung der Fragen und Antworten in Stichpunkten:

1. Ein Denkmalpflegeplan kostet nicht wie vermutet 100.000 €, sondern die Kosten bewegen sich im mittleren 5stelligen Bereich.

2. Um- und Anbauten müssen genehmigt werden.
3. Sobald es standardisierte Vorschriften für Um- und Anbauten gibt, kann das Genehmigungsverfahren hierfür in eine Anzeigepflicht gewandelt werden, das spart Kosten und Zeit.
4. Finanzielle Hilfen werden in Form von Barzuschüssen und steuerlichen Abschreibungen auch für die Nutzer gewährt.  
Beispiel: Erneuerung der Heizungsanlage, weil die Heizung wichtig für den Erhalt des Bauwerkes ist.
5. Über die Gestaltung der Fenster ist noch nicht abschließend gesprochen worden, da sie erst im Denkmalpflegeplan endgültig festgelegt wird. Entscheidend wird hier eher das Erscheinungsbild des einzelnen Hauses als das der Ganzen Siedlung sein. Dort, wo Sprossenfenster noch vorhanden sind, wird man bestrebt sein, diese bei Erneuerung der Fenster auch in der/den anderen Hausteilen einzubauen.
6. Schönheitsreparaturen sind genehmigungsfrei.
7. Bei Ensembles geht es nicht nur um die Substanzerhaltung das Äußeren – auch das Innere der Häuser gilt es zu erhalten, z.B. die alten Grundrisse, was aber nicht heißt, das alle Durchbrüche deshalb zurückgebaut werden müssen. Soll der Grundriss erhalten werden, strebt das Denkmalschutzamt eine einvernehmliche Regelung mit den Bewohnern an.
8. Die Verweigerung der Gewährleistung beim Verbauen historisch korrekter Dachpfannen kann man durch einen Wechsel des ausführenden Handwerbetriebes begegnen. Es gibt Handwerker, die den Umgang mit historischen Pfannen beherrschen und daher auch Gewährleistung einräumen.
9. Die Gestaltung von Flachdächern auf Anbauten wird soweit wie möglich der Gestaltung der Häuser angepasst. Auch hier wird es neue Regeln geben, da in der Siedlung ursprünglich keine Flachdächer vorgesehen waren und es demzufolge keine Beispiele gibt, an denen man sich orientieren kann.
10. Für die Bearbeitung von Bauanträgen steht dem Denkmalschutzamt ein Zeitraum von 8 Wochen zur Verfügung. Entsprechen die Bauanträge den geltenden Baurichtlinien, können die Anträge in der Regel in einem Zeitraum von 2 Wochen bearbeitet werden. Die Bauanträge, die vor allem in letzter Zeit längere Bearbeitungsfristen in Anspruch nahmen, wichen alle von den geltenden Baurichtlinien ab.  
Auf Nachfrage erklärte Herr Potthoff, im Fall Moschlauer Kamp hätte die Genehmigung nach 14 Tagen das Denkmalschutzamt verlassen. Er wies eine Mitschuld an der Verzögerung des Baubeginns seitens des Denkmalschutzamtes entschieden zurück.
11. Sollte bei einem Haus im denkmalgeschützten Bereich der Siedlung ähnlich gravierende Schäden festgestellt werden, wie in den „unwirtschaftlichen“ Häusern auf der Dreiecksfläche, wird man versuchen, die Wirtschaftlichkeit des Hauses wieder herzustellen.